



Wiener Patientenanwaltschaft

Wien,

15. DEZ. 1992

WPA Ges-4/29

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
13 P GE/19 P2

Datum: 17. DEZ. 1992

Urgent 21. Dez. 1992 fcs

St. Pannikin

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Krankenanstaltengesetz geändert wird -
Stellungnahme

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme
zum gegenständlichen Gesetzesentwurf übermittelt.

Beilage

Originalfassung

Prof. Dr. Viktor Pickl
Der Wiener Patientenanwalt

Wiener Patientenanwaltschaft
Schönbrunner Straße 7
1040 Wien

Telefon: 587 12 04
Telefax: 563699



Wiener Patientenrechtsanwaltschaft

Wien,

15. DEZ. 1992

WPA Ges-4/92

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

zu GZ. 21.601/7-II/A/5/92

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Krankenanstaltengesetz geändert wird -
Stellungnahme

Die Wiener Patientenrechtsanwaltschaft gibt zum vorliegenden Entwurf
folgende Stellungnahme ab:

I.) Grundsätzliches

- 1.) Die Ergebnisse der bisherigen Arbeit für den Entwurf einer Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (Österreichische Patientencharta) sollten in diesem Entwurf konkretere Beachtung finden.
- 2.) Nach den Erläuterungen ist die Absicherung der Patientenrechte im Spitalsbereich ein wesentliches Anliegen dieses Entwurfes. In diesem Sinne sollten die Patientenrechte positivrechtlich klar und umfassend normiert und nicht in den Anstaltsordnungen geregelt werden.
- 3.) Für die "Patientenvertretungen" sollte im Interesse eines besseren Zuganges für die Patienten die bundeseinheitliche Bezeichnung "Patientenrechtsanwälte" vorgegeben werden, wie sie in Wien und Kärnten bereits langesgesetzlich bestehen. Die gleichlautende irreführende Bezeichnung der Vertreter psychisch Kranker nach dem Unterbringungsgesetz wäre zu ändern.

Wiener Patientenrechtsanwaltschaft
Schönbrunner Straße 7
1040 Wien

Telefon: 587 12 04
Telefax: 56 36 49

- 2 -

Zur Vermeidung unterschiedlicher Rechte und Befugnisse der "Patientenvertretungen" in den einzelnen Ländern - wie sie derzeit bestehen - sollten einheitliche Grundsätze vorgegeben werden.

4.) Soweit der Begriff "Pflegling" verwendet wird, sollte er - weil unzeitgemäß und stigmatisierend - durch den Begriff "Patient" ersetzt werden.

II.) Zu den einzelnen Bestimmungen:

1.) Zu Art. I Z 7 (§ 6 Abs. 3):

Unter Hinweis auf die ho Ausführungen unter I.) 2.) sollte in § 6 Abs. 3 Z 10 die Aufnahme von Kinder-Begleitpersonen, wenn deren Unterbringung möglich ist, festgelegt werden.

2.) Zu Art. I Z 11 (§ 8 Abs. 1):

Die Wiener Patientenanhältschaft geht davon aus, daß der für medizinische Anliegen der Patienten zur Verfügung stehende "Arzt" (Stationsarzt !) ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt sein soll.

3.) Zu Art. I Z 13 (§ 8c):

Die Bestimmungen sollten mit jenen über die Ethikkommission nach dem Arzneimittelgesetz übereinstimmen.

Die Unabhängigkeit der Kommissionen und die Weisungsfreiheit ihrer Mitglieder wäre zu normieren.

- 3 -

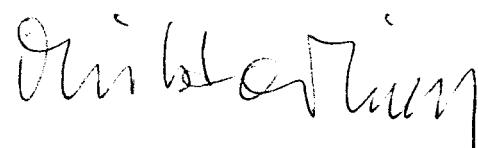
Im Interesse der Rechtssicherheit wäre beim Mitglied "Patientenvertreter" auf § 11 f hinzuweisen.

4.) Zu Art. I Z 15 (§ 10 Abs. 1 Z 1 und 2):

Soferne das Recht auf Ausstellung eines Arztbriefes nicht als Patientenrecht normiert wird, wäre die Ausstellung eines Arztbriefes hier festzuhalten.

Die Vidierung der Krankengeschichten durch den Abteilungsvorstand wäre vorzusehen.

In Abs. 1 Z 4 wäre die kostenlose Übermittlung von Abschriften von Krankengeschichten und ärztlichen Äußerungen über den Gesundheitszustand von Patienten auch an Patientenvertreter im Sinne von § 11 lit. f zu normieren.



Prof. Dr. Viktor Pickl
Der Wiener Patientenanwalt